

605 2008-226

**Urteil vom 11. Juni 2010**

**SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF**

BESETZUNG

Stellvertretender Präsident:  
Beisitzer:

Bernhard Schaaf  
Johannes Frölicher  
Bruno Kaufmann,

PARTEIEN

**X, Beschwerdeführer,**

gegen

**ÖFFENTLICHE ARBEITSLOSENKASSE**, Rue du Nord 1, Postfach 228,  
1701 Freiburg, **Vorinstanz**,

GEGENSTAND

Arbeitslosenversicherung

Beschwerde vom 27. Mai 2008 gegen den Einspracheentscheid vom  
19. Mai 2008

## **S a c h v e r h a l t**

A. X, verheiratet, wohnhaft in A, arbeitete seit dem 1. Oktober 2006 als Chauffeur bei der Y GmbH

B. Am 30. Oktober 2007 (Datum des Briefes: 20. August 2007) wurde ihm persönlich die schriftliche Kündigung per 31. Oktober 2007 überreicht.

Da die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Monaten gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) nicht eingehalten wurde und die Kündigung damit erst per 31. Dezember 2007 erfolgte, richtete ihm die Arbeitslosenkasse von C (damaliger Wohnort) für die Periode vom 2. November 2007 (Anmeldung bei der Kasse) bis zum 31. Dezember 2007 eine Arbeitslosenentschädigung aus.

Am 7. November 2007 wurde gegenüber der Y GmbH der Konkurs eröffnet, was im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) am 28. Dezember 2007 unter der Rubrik Handelsregister veröffentlicht wurde. Am 18. Januar 2008 wurde im SHAB über die Einstellung des Konkursverfahrens informiert.

Am 8. April 2008 stellte er bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg, Givisiez (nachfolgend: Arbeitslosenkasse) einen Antrag auf Insolvenzenschädigung aufgrund des Konkurses der Y GmbH. Er forderte die Löhne der Monate August bis Oktober 2007 sowie die Entschädigung für 6 Wochen Ferien (Totalbetrag von 17'550 Franken) ein.

Mit Verfügung vom 18. April 2008 des Präsidenten der Gewerbekammer des Bezirksgerichtes wurde die von X gegenüber der Y GmbH erhobene Forderungsklage infolge Klagerückzug vom 17. April 2008 abgeschrieben.

Ebenfalls mit Verfügung vom 18. April 2008 lehnte die Arbeitslosenkasse den Anspruch von X auf Insolvenzenschädigung ab. Der Konkurs der Y GmbH sei am 28. Dezember 2007 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht worden, weshalb die Frist von 60 Tagen für die Einreichung des Antrages für die Insolvenzenschädigung am 25. Februar 2008 abgelaufen sei.

Am 24. April 2008, ergänzt am Folgetag, erhob X Einsprache gegen diese Verfügung und brachte vor, dass er weder von der Arbeitslosenkasse in C, noch vom Konkursamt, noch vom Bezirksgericht die Anweisung erhalten habe, wie er sich verhalten solle. Weiter erklärte er, dass er nicht glauben könne, dass sein ehemaliger Arbeitgeber nicht informiert gewesen war über die Vorgehensweise in Sachen Insolvenzenschädigung, da die beiden anderen Mitarbeiter der Y GmbH ihre Unterlagen rechtzeitig eingereicht hatten.

Mit Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 bestätigte die Arbeitslosenkasse ihre Verfügung vom 18. April 2008 und verneinte den Anspruch von X auf eine Insolvenzenschädigung.

B. Dagegen erhebt X am 27. Mai 2008 Beschwerde beim Kantonsgericht, Sozialversicherungsgerichtshof, und beantragt implizit, dass er Anspruch auf Insolvenzenschädigung habe, da er von seinem ehemaligen Arbeitgeber zu spät über die vorzunehmenden Schritte informiert worden war.

In ihren Bemerkungen vom 25. Juni 2008 bestätigt die Arbeitslosenkasse ihren Einspracheentscheid und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

In seinen Gegenbemerkungen vom 7. Juli 2008 bringt der Beschwerdeführer keine wesentlichen neuen Argumente vor. Die Arbeitslosenkasse verzichtet in der Folge am 22. Juli 2008 auf die Einreichung von Schlussbemerkungen.

Die weiteren Elemente des Sachverhalts ergeben sich, soweit für die Urteilsfindung massgebend, aus den nachfolgenden Erwägungen.

### **E r w ä g u n g e n**

1. Die Beschwerde vom 27. Mai 2008 gegen den Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 ist form- und fristgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde befugt, da er vom angefochtenen Einspracheentscheid unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass das Kantonsgericht, Sozialversicherungsgerichtshof, überprüft, ob er Anspruch auf Insolvenzenschädigung hat.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. a) Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) haben beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a) gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b) der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c) sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben.

Laut Art. 52 Abs. 1 AVIG deckt die Insolvenzenschädigung die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

Für die Geltendmachung des Anspruchs sieht Art. 53 AVIG vor, dass der Arbeitnehmer, wenn über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde, seinen Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der öffentlichen Kasse stellen muss, die am Ort des Betreibungs- und Konkursamtes zuständig ist (Abs. 1). Bei Pfändung des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer seinen Entschädigungsanspruch innert 60 Tagen nach dem Pfändungsvollzug geltend machen (Abs. 2). Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzenschädigung (Abs. 3).

Die Eröffnung des Konkurses wird vom Konkursamt im Schweizerischen Handelsamtsblatt (nachfolgend: SHAB) öffentlich bekannt gemacht, sobald feststeht, dass das ordentliche Konkursverfahren durchgeführt wird (Art. 232 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Findet das summarische Konkursverfahren statt, so erfolgt ebenfalls eine

Publikation des Konkurses (Art. 231 Abs. 3 Satz 1 SchKG). Diese in Art. 231 Abs. 3 bzw. 232 Abs. 1 SchKG vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Konkurseröffnung sind massgebend für den Beginn der 60-tägigen Frist von Art. 53 Abs. 1 AVIG. Wird hingegen keinerlei in die Masse gehörendes Vermögen vorgefunden und das Konkursverfahren vom Konkursgericht eingestellt (Art. 230 Abs. 1 SchKG), so macht das Konkursamt gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG die Einstellung öffentlich bekannt, mit der Anzeige, dass das Verfahren geschlossen werde, falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehre und für die Kosten hinreichende Sicherheit leiste. Diese Publikation der Einstellung des Konkursverfahrens im SHAB gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG ist, sofern nicht bereits eine Veröffentlichung der Konkurseröffnung stattgefunden hat, der Konkurspublikation im Falle der Durchführung des ordentlichen bzw. summarischen Konkursverfahrens (Art. 232 Abs. 1 und Art. 231 Abs. 3 SchKG) gleichzusetzen und für den Beginn des Fristenlaufs nach Art. 53 Abs. 1 AVIG massgebend (BGE 114 V 354 Erw. 1b mit Hinweisen). Ferner hat das Bundesgericht in dieser Entscheidung festgehalten, dass weder eine Mitteilung des Handelsregisters für den Beginn des Fristenlaufs von Art. 53 Abs. 1 AVIG in Frage komme noch eine "vorläufige Konkursanzeige" (BGE 114 V 354 Erw. 2).

b) Gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), in seiner Fassung seit dem 1. Januar 2007, welches hier gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG zur Anwendung kommt, berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Abs. 1). Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Auslösung zu laufen (Abs. 2). Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still: a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Abs. 4).

c) Die Frist von Art. 53 Abs. 1 AVIG hat Verwirkungscharakter, ist aber der Wiederherstellung zugänglich (BGE 131 V 454 Erw. 3.1 mit Hinweisen).

Laut Art. 41 ATSG wird die Frist wiederhergestellt, falls die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

Die Wiederherstellung hat Ausnahmecharakter. Sie dient als Korrekturinstrument, wenn im Einzelfall eine Person eine Frist verpasst und dadurch ihrer Rechtsansprüche verlustig zu gehen droht. Die Einzelfallgerechtigkeit gebietet in einer solchen Situation, dass der durch das Vorliegen objektiver Gründe an der Vornahme einer Rechtshandlung verhinderten Person die Möglichkeit eingeräumt werde, die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Typische Tatbestände für eine in Frage kommende Wiederherstellung sind dabei Krankheit, Unfall oder Militärdienst sowie falsche Rechtsmittelbelehrung, mithin Fälle, wo eine Frist aus fallspezifischen, individuellen Gründen nicht eingehalten werden kann (vgl. M. LONDIS, Gesetzeskorrektur statt Fristwiederherstellung, in: AJP 1999 S. 575 ff.).

d) Gemäss Art. 27 ATSG sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte

geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Für Beratungen, die aufwendige Nachforschungen erfordern, kann der Bundesrat die Erhebung von Gebühren vorsehen und den Gebührentarif festlegen (Abs. 2). Stellt ein Versicherungsträger fest, dass eine versicherte Person oder ihre Angehörigen Leistungen anderer Sozialversicherungen beanspruchen können, so gibt er ihnen unverzüglich davon Kenntnis (Abs. 3).

Nach der gleichzeitig mit dem ATSG am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzten Ausführungsbestimmung des Art. 19a der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) klären die in Art. 76 Abs. 1 lit. a–d AVIG genannten Durchführungsstellen die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verkürzen (Abs. 1). Die Kassen klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus dem Aufgabenbereich der Kassen ergeben ([Art. 81 AVIG]; Abs. 2). Die kantonalen Amtsstellen und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben ([Art. 85 und 85b AVIG]; Abs. 3). Die Kasse kann einen Fall der kantonalen Amtsstelle zum Entscheid unterbreiten, wenn Zweifel bestehen, ob der Versicherte anspruchsberechtigt ist (Art. 81 Abs. 2 lit. a AVIG).

Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 124 V 221 Erw. 2b, 113 V 71 Erw. 2, 112 V 120 Erw. 3b; ARV 2003 S. 127 Erw. 3b, 2002 S. 115 Erw. 2c, 2000 S. 98 Erw. 2b; vgl. auch U. MEYER-BLASER, Die Bedeutung von Art. 4 Bundesverfassung für das Sozialversicherungsrecht, in: ZSR 1992 2. Halbbd., S. 299 ff., S. 412 f.). Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall: 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte (bzw. bei einer unterbliebenen Auskunftserteilung: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen); 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 127 I 36 Erw. 3a, 126 II 387 Erw. 3a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen). Es sind keine Gründe ersichtlich, diese Gleichstellung von pflichtwidrig unterbliebener Beratung und unrichtiger Auskunftserteilung nach der Kodifizierung einer umfassenden Beratungspflicht im ATSG aufzugeben. Im Übrigen wird auch in der Lehre die Auffassung vertreten, dass eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleichkommt und dieser in Nachachtung des Vertrauensprinzips hierfür einzustehen hat (BGE 131 V 472 Erw. 5 mit Hinweisen).

Solange aber der Versicherungsträger bei einem durchschnittlichen Mass an Aufmerksamkeit noch nicht erkennen kann, dass die Situation einer versicherten Person den

Leistungsanspruch zu gefährden vermag, trifft ihn auch noch keine Beratungspflicht (BGE 133 V 249 Erw. 7.2 in fine). Beratungs- und Hinweispflicht nach Art. 27 Abs. 2 und 3 ATSG bestehen also nicht voraussetzungslos, sondern nur dann, wenn ein hinreichender Anlass zur Information besteht. Es kann vom Versicherungsträger nicht verlangt werden, dass er die Versicherten über alle auch nur theoretisch denkbaren Ansprüche informiert. Fehlen Anhaltspunkte dafür, dass jemand überhaupt in den von einer anderen Versicherung erfassten Personenkreis fällt, stellt die unterbliebene Information über diese Form der Versicherungsdeckung keine Verletzung gemäss Art. 27 ATSG dar (Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 187/06 vom 13. November 2006 Erw. 3.1). Schliesslich kann nicht erwartet werden, dass Informationen abgegeben werden, die als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, würde dies doch dazu führen, dass die Verwaltung die Versicherten vorsorglicherweise in jedem Fall mit Informationen überhäuft, die von diesen weder benötigt noch gewünscht werden. Ein solches Vorgehen würde jedem Bemühen um eine rationelle und bürgerfreundliche Verwaltungstätigkeit zuwiderlaufen.

3. Stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer die in Art. 53 Abs. 1 AVIG vorgesehene Frist von 60 Tagen eingehalten hat oder nicht.

a) Gemäss der Vorinstanz hat die 60-tägige Verwirkungsfrist von Art. 53 Abs. 1 AVIG mit der Publikation des Konkurses der Y GmbH im SHAB vom 28. Dezember 2007 begonnen. Im Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 sowie in den Bemerkungen vom 25. Juni 2008 wurde fälschlicherweise von einer nur 30-tägigen Frist ausgegangen, weshalb die Frist bereits am 28. Januar 2008 endete. Die Verfügung vom 18. April 2008 berücksichtigte richtigerweise die Frist von 60 Tagen, weshalb die Frist bis zum 25. Februar 2008 lief. Bei beiden Varianten der Vorinstanz wurde aber der zwingende Fristenstillstand über die Feiertage gemäss Art. 38 Abs. 4 ATSG, wonach die Frist vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar stillsteht, nicht berücksichtigt. Bei einem Fristbeginn am 3. Januar 2008 ergibt sich damit eine bis zum 3. März 2008 laufende Frist. Der Antrag auf Insolvenzenschädigung des Beschwerdeführers vom 8. April 2008 war bei dieser Sichtweise auf jeden Fall verspätet.

b) Die Meldung der Konkurseröffnung über die Y GmbH im SHAB vom 28. Dezember 2007 wurde unter der Rubrik Handelsregister veröffentlicht. Gemäss der oben besprochenen Rechtsprechung kommt eine Meldung des Handelsregisters für den Beginn des Fristenlaufs von Art. 53 Abs. 1 AVIG aber nicht in Frage. Relevant ist in casu vielmehr die Meldung über die Einstellung des Konkursverfahrens gemäss Art. 230 und 230a SchKG, veröffentlicht im SHAB vom 18. Januar 2008. Die 60-tägige Frist hat somit erst am 19. Januar 2008 zu laufen begonnen und endete unter der Berücksichtigung des Fristenstillstandes über die Osterfeiertage gemäss Art. 38 Abs. 4 ATSG am 2. April 2008, was am Ergebnis aber nichts ändert, da auch in diesem Fall die Einreichung des Antrags auf Insolvenzenschädigung vom 8. April 2008 – wenn auch knapp – zu spät erfolgte.

4. Soweit nun feststeht, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Insolvenzenschädigung ausserhalb der Frist von Art. 53 Abs. 1 AVIG eingereicht hat, stellt sich die Frage, ob Gründe vorliegen, welche eine Wiederherstellung der versäumten Frist rechtfertigen.

a) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er weder von der Arbeitslosenkasse in C, noch vom Konkursamt, noch vom Bezirksgericht darüber informiert wurde, dass er für die Geltendmachung seines Anspruchs auf Insolvenzenschädigung innerhalb einer 60-tägigen Frist seit der Publikation des Konkurses über die Y GmbH im SHAB handeln

müsse. Ferner habe er von seinem ehemaligen Arbeitgeber erst zu Beginn des Monats März 2008 die notwendigen Informationen erhalten und anschliessend sofort seinen Anspruch geltend gemacht.

b) Damit macht er namentlich eine unterbliebene Auskunft einer Verwaltungsbehörde in Verletzung der in Art. 27 ATSG statuierten Auskunftspflicht geltend.

Von Bedeutung ist in casu vor allem, ob die Arbeitslosenkasse in C den Beschwerdeführer hinsichtlich seines Anspruchs auf Insolvenzenschädigung hätte aufklären müssen. Aus dem Dossier ergibt sich, dass er am 30. Oktober 2007 die Kündigung auf den 31. Oktober erhalten hatte. Bereits am 2. November 2007 stellte er bei der zuständigen Arbeitslosenkasse in C (sein damaliger Wohnort) einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diese informierte ihn mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 einzig über seine Rechte in Bezug auf die nicht termingerecht erfolgte Kündigung.

Mit Schreiben vom 25. Dezember 2007 informierte der Beschwerdeführer die Arbeitslosenkasse in C über den vorgefallenen Konkurs: *"Je ne suis pas connu mes droits. Le délai de deux mois n'était pas respecté. Entretemps la compagnie est en faillite."* Von diesem Moment an hätte die Arbeitslosenkasse in C also über die notwendigen Informationen verfügt, um den Beschwerdeführer hinsichtlich der Insolvenzenschädigung aufzuklären. Dass diese auch in der Folge den Beschwerdeführer niemals darüber aufklärte, ergeht klar aus einer Telefonnotiz der Arbeitslosenkasse in Bezug auf eine Rücksprache mit der Arbeitslosenkasse in C: *"1. Question(s): Avez-vous dit à X de prendre contact avec notre caisse afin de faire une demande d'indemnité en cas d'insolvabilité? 2. Réponse(s): X a fait une inscription le 02.11.2007 à la caisse 22 004. Au tout début, la caisse vaudoise lui a dit de prendre contact avec le canton de Fribourg. Toutefois, ils ont ensuite changé la procédure car à l'époque, il n'y avait pas de faillite ouverte. Ils ont fait les démarches auprès du Tribunal de l'arrondissement. Au cours du mois de janvier 2008, le tribunal de l'arrondissement a informé X et la caisse de chômage vaudoise de la 'Suspension de faillite' depuis le 07.11.2007. En février 2008, ils ont reçu la même information de l'Office des faillites. Etant donné que l'entreprise était 'Suspendue pour défaut d'actif', la caisse vaudoise n'a pas aiguillé X auprès de notre caisse."*

Mit Schreiben vom 24. Januar 2008 wurde X vom Bezirksgericht darüber informiert, dass der am 7. November 2007 gegenüber der Y GmbH eröffnete Konkurs am 7. Januar 2008 mangels Aktiven eingestellt worden war. Am 7. Februar 2008 wurde er darüber vom kantonalen Konkursamt erneut informiert und dieses sandte ihm seine bei ihm hinterlegte Forderungseingabe zurück.

Erst Anfangs März 2008 – von Seiten der Arbeitslosenkasse hatte er bis zu diesem Zeitpunkt immer noch keine Informationen erhalten – wurde er schliesslich von seinem ehemaligen Arbeitgeber über die erforderlichen Schritte informiert, wie es dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. April 2008 an diesen zu entnehmen ist: *"Ich brauche so rasch als möglich die Formulare, damit ich den Lohn vom August–Oktober 07 einfordern kann, wie Du es mir am 06.03.08 telefonisch mitgeteilt hast. Ich hatte Dich mehrmals versucht telefonisch zu erreichen, warst nicht erreichbar, hatte Dir eine Mitteilung jeweils auf die Kombox gemacht und einen Brief geschickt, von Dir aber jeweils keine Mitteilung erhalten."* Dass er diese Informationen erst zu diesem späten Zeitpunkt erhalten hatte, erstaunt in dem Sinne, dass sein ehemaliger Arbeitgeber die notwendigen Schritte mit seinen beiden anderen Angestellten bereits unternommen hatte und diese fristgerecht ihren Antrag auf Insolvenzenschädigung einreichen konnten und diese auch bezogen,

wie es den internen Dokumenten der Arbeitslosenkasse zu entnehmen ist. Es fragt sich somit, ob zu jenem Zeitpunkt es nicht auch an der Arbeitslosenkasse gewesen wäre, zu kontrollieren, ob alle Mitarbeiter der Y GmbH über die Vorgehensweise bei der Insolvenzenschädigung informiert gewesen waren.

Somit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar spätestens ab dem Ende Dezember 2007 Kenntnis vom Konkurs der Y GmbH hatte, er hinsichtlich der vorzunehmenden Schritte für den Erhalt der Insolvenzenschädigung aber erst zu Beginn des Monats März 2008 durch seinen ehemaligen Arbeitgeber aufgeklärt wurde. Seitens der Arbeitslosenkasse in C wurde er wie gesehen aber nie darüber informiert, weshalb diese ihre Informationspflichten verletzt hat. Dem Beschwerdeführer kann somit in diesem konkreten Fall die verspätete Einreichung des Antrags auf Insolvenzenschädigung nicht angelastet werden, weshalb es sich rechtfertigt, die Frist wieder herzustellen und somit seine Beschwerde gutzuheissen. Dies entspricht im Übrigen auch der Ersteinschätzung der Arbeitslosenkasse (siehe Dokument vom 29. April 2008).

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 aufgehoben. Es ist an der Arbeitslosenkasse zu prüfen, ob auch die übrigen Voraussetzungen für die Insolvenzenschädigung erfüllt sind.

Es werden gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens keine Gerichtskosten erhoben.

**D e r H o f e r k e n n t :**

- I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 19. Mai 2008 aufgehoben und die Angelegenheit für die Prüfung der übrigen Voraussetzungen der Insolvenzenschädigung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

6.506.4.1